

Luthers“. Die erste davon handelt über „Luthers Rechtfertigungslehre bei Kant“. (Zuerst erschienen im Luther-Jahrbuch 1922.) Kants bewußtes Verhältnis zur Religion widerspricht zwar der lutherischen Rechtfertigungslehre vollkommen. Aber das Sittengesetz trägt für ihn in sich „gottartigen Charakter“ (108). Kants Ethik ist umgewandelte evangelische Gewissensreligion. Kant weiß um die Schuld und die Notwendigkeit radikaler Umkehr. Seine Versuche, die auch ihm unentbehrlichen Gedanken der Verzeihung und der Stellvertretung einer entsprechenden Umbildung zu unterwerfen, mußten freilich scheitern. Sie zeigen aber, wie sehr Kant unter dem Schatten Luthers steht. — Als zweite Schrift steht die über „Fichtes, Schleiermachers und Hegels Verhältnis zur Reformation“. Alle drei Denker haben ihre neuen Gedanken bewußt als Fortführung und Vollendung des Christentums reformatorischer Prägung verstanden, genauer, als denkerisch sich aussprechende Vollendung der christlichen Freiheit. Den aufgeklärten Eudämonismus weit unter sich lassend, ist ihre Frömmigkeit ganz beherrscht von einem unmittelbar-innerlichen Verhältnis zu Gott. Das ist ihre Nähe zu Luther. Ihr Gegensatz zu ihm ist formal bestimmt durch eine andere Zusammenordnung von Vernunft und Glaube. Ihnen kann die Vernunft leisten, was bei Luther allein der Glaube vermag: die Erkenntnis einer Wahrheit empfangen, die im Widerspruch sich verbirgt. Dahinter steht ein sachlicher Gegensatz: Die reformatorische Rechtfertigungslehre senkt den Menschen lebenslänglich in die Buße hinein. Die Idealisten sehen den Eintritt des Christentums in die Welt an als die Wiedergeburt der Menschheit zur Gotteskindschaft, in welcher der einzelnen sich nunmehr ungebrochen finden kann, sofern er sich nur vom Geiste ergreifen läßt. Somit ist das Letzte des christlichen Glaubens bei ihnen nur abgeblaßt eingefangen. — Die dritte Schrift stellt „Nietzsche und Luther“ einander gegen-

über. (Zuerst gedruckt im Luther-Jahrbuch 1921.) Nietzsche ist freilich mit der gleichen unmittelbaren Selbstverständlichkeit Atheist, mit der Luther an Gott glaubt. Prüft man aber seine tieferen Gedanken und Antriebe, „so darf man Nietzsches Denkarbeit objektiv (er sah es natürlich anders) als das verzweifelte Bemühen bezeichnen, die wichtigsten Elemente lutherischer Glaubensweise und Frömmigkeit vom atheistischen Naturalismus aus zurückzugewinnen“ (193 f.). Dieser eigentümliche Ansatz gibt Hirsch die Möglichkeit zu überraschenden Einblicken und Wertungen insbesondere des „Zarathustra“. Dem Leser werden gerade an diesem verzerrten Gegenbilde Größe und weitreichende Wirkungen Luthers besonders deutlich.

Die 3. Gruppe umfaßt Aufsätze „Zu Luthers deutscher Bibel“, welche Motive und Verfahrensweisen des Reformators beim Übersetzen der Bibel nach der theologischen wie auch dichterischen Seite erläutern. Einige dieser Untersuchungen wurden zuerst in unserer Zeitschrift „Luther“ veröffentlicht.

Wir sprachen von „Aneignung“. Aneignung wird immer auch Umbildung bedeuten. Dabei wird eine Grenze sichtbar. Sie verläuft da, wo der Aneignende aufhört, der Wahrheit dienen zu wollen. Aneignung, Umbildung und die Grenze — die lebendige Spannung dieser drei im großen Ringen um die Wahrheit des Evangeliums —, dies ist das heimliche Thema von Hirschs Buch.

Gerhard Defner

Hermann Barge: LUTHER UND DER FRÜHKAPITALISMUS, Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 168 (Jg. 58, Heft 1), Gütersloh 1951, 64 S., Kt. 4,20 DM.

Mehr als bei ähnlichen historischen Untersuchungen läßt der Verfasser Luther selbst zu Wort kommen. Die Schrift wird dadurch aufgelockert, ohne daß die Systematik darunter leidet.

Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung Luthers mit dem sog. Frühkapitalismus steht die Zinsfrage. Barge hat sich bereits in einer früher erschienenen Schrift über den Eisenacher Prediger Jakob Strauss eingehend mit diesem Problem beschäftigt. In der vorliegenden Untersuchung wird versucht, Luthers Gedankengut von den Ansichten der Scholastiker abzugrenzen. Als Ergebnis stellt der Verfasser mit Recht heraus, daß „wesentliche Bestandteile der Lutherschen Zinslehre außerhalb der im kanonischen Recht und der von Thomas aufgestellten Richtlinien“ liegen.

Barge widersteht der Versuchung, moderne wirtschaftliche Begriffe in Luthers Gedankenwelt hineinzupressen. Andererseits machen klare Formulierungen den Leser mit den wirtschaftlichen und rechtlichen Institutionen der Reformationszeit bekannt.

Die Schrift des 1944 verstorbenen Verfassers wurde bereits vor dem zweiten Weltkrieg abgeschlossen. Als wirtschaftshistorischer Beitrag zur Lutherforschung ist sie heute noch höchst aktuell.

Was hat Luther dem wirtschaftenden Menschen unserer Zeit zu sagen, diese Frage wirft der Verfasser in seinem Schlußwort auf. Häufig werden Luthers Ansichten vom Wirtschaftsleben retrospektiv und traditionsgebunden genannt. Barge jedoch glaubt, gestützt auf seine historischen Untersuchungen, daß Luthers Wirtschaftsethik „in die Zukunft weist und einen noch nicht ausgeschöpften Kraftquell darstellt“.

Helmut Kahlert

*Wilhelm Maurer*: DAS SYNODALE EVANGELISCHE BISCHOFSAMT SEIT 1918. (in: Fuldaer Hefte, Heft 10), Lutherisches Verlagshaus Berlin, 1955, Kt. 4,80 DM.

Ein Stichwort, das auch in der gegenwärtigen theologisch-kirchlichen Diskussion eine erhebliche Rolle spielt, wird hier kritischer Betrachtung unterworfen. Wie er im Vorwort ausführt, will Verf.

„nur eine Bestandsaufnahme auf den folgenden anspruchslosen Blättern“ (a. a. O., S. 5) bieten. Aber gerade diese Bescheidung kommt der Schrift zugute. Der Leser kann sich hier, ohne in einer Überfülle von Stoff versinken zu müssen, orientieren und einen ersten umfassenden Überblick bekommen. Spezielle Fragen, die in weitere Details führen, halten ihn nicht auf. Das Bischofsamt, seit dem „Unterricht der Visitatoren“ von 1528 auf evangelischem Boden mit dem Amt des „Superintendenten“ verbunden, wird „einem artfremden Summepiskopat unterworfen. Sein eigentümlicher Ansatz im allgemeinen Gnadenmittelamt der Kirche wird dadurch überdeckt, seine organische Entfaltung verhindert. So kommt es, daß am Ende der Periode des landesherrlichen Kirchenregiments die Erinnerung an das echte evangelische Bischofsamt fast ganz erloschen ist, ja seine Existenzmöglichkeit grundsätzlich bestritten wird“ (a. a. O., S. 7).

M. schildert sodann die Entstehung des synodalen Bischofsamtes nach 1918 und geht dabei von der Entwicklung in Preußen aus, wobei die Synodalverhandlungen reich zu Worte kommen. Es ist schade, daß die ausführlichen Diskussionen, die in den lutherischen Landessynoden geschehen sind, nicht gleichfalls herangezogen werden. Auf dem Boden der lutherischen Kirchenvertretungen hat man sich fast noch ernster mit dieser Frage auseinandergesetzt und ihr tapfer ins Auge gesehen, z. B. in Hannover, Bayern, Schleswig-Holstein, Sachsen, Württemberg und den beiden Mecklenburg. Allerdings ist das entsprechende Material hier schwieriger zu beschaffen. Der Anteil des synodalen Bischofsamtes an der obersten Kirchengewalt wird, wie die Ausführungen zu Abschn. 2, 3 und 4 zeigen, auf Grund der Verfassungsbe-